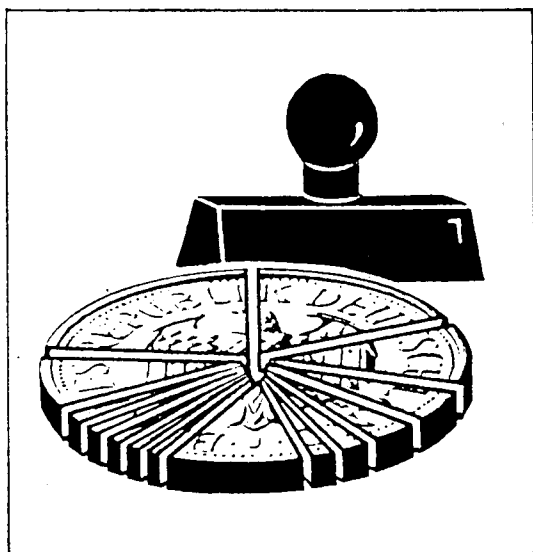


Statistisches Bundesamt

Finanzen und Steuern



Fachserie 14

Reihe 9.2.1

Absatz von Bier

Oktober 1993

Statistisches Bundesamt
Bibliothek - Dokumentation - Archiv

**METZLER
POESCHEL**

Herausgeber:
Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, Gustav-Stresemann-Ring 11

Postanschrift:
Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden

Zusammenstellung:
Rechenzentrum der Bundesfinanzverwaltung
bei der Oberfinanzdirektion Stuttgart
Postfach 13 11 12

70069 Stuttgart

Verlag:
Metzler-Poeschel, Stuttgart

Verlagsauslieferung:
Hermann Leins GmbH & Co. KG
Postfach 11 52
72125 Kusterdingen
Telefon: 07071/935350
Telex: 7262891 mepo d
Telefax: 07071/33653

Erscheinungsfolge: monatlich

Erschienen im Dezember 1993

Preis: DM 2,60

Bestellnummer: 2140921 - 93110

Copyright: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 1993

Vervielfältigung - außer für gewerbliche Zwecke -
mit Quellenangabe gestattet.

Umweltfreundliches Papier aus 100 % Altpapier

Inhalt

Seite

Textteil

Informationen über rechtliche und methodische Änderungen

1. Neues Biersteuerrecht ab 1993	4
2. Statistik ab 1993	5

Bundesergebnis

1 Bierabsatz im Oktober	6
2 Bierabsatz Januar bis Oktober	6

Länderegebnisse

3 Bierabsatz insgesamt	7
4 Steuerpflichtiger Bierabsatz	7
5 Steuerfreier Bierabsatz im Oktober	8
6 Steuerfreier Bierabsatz Januar bis Oktober	8
7 Bierabsatz nach Steuerklassen im Oktober	9
8 Bierabsatz nach Steuerklassen Januar bis Oktober	9

Angaben für die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand seit dem 3.10.1990.

Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- . = Zahlenwert unbekannt oder geheimzuhalten
- 0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

Abkürzungen

hl = Hektoliter

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

Informationen über rechtliche und methodische Änderungen

1. Neues Biersteuerrecht ab 1993

Mit Beginn des EG-Binnenmarktes zum 1. Januar 1993 sind zahlreiche Rechtsänderungen im Verbrauchsteuerbereich erfolgt. Ab diesem Zeitpunkt ist das neue Biersteuergesetz 1993 [Art. 2 des Gesetzes zur Anpassung von Verbrauchsteuer- und anderen Gesetzen an das Gemeinschaftsrecht sowie zur Änderung anderer Gesetze (Verbrauchsteuer-Binnenmarktgesetz) vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150)] in Kraft getreten. Die wesentlichen Regelungen sind:

Bier im Sinne des Biersteuergesetzes sind die Erzeugnisse der Position 2203 der Kombinierten Nomenklatur (KN) sowie Mischungen von Bier mit nicht-alkoholischen Getränken, die der Position 2206 der KN zuzuordnen sind. Bier mit einem Alkoholgehalt von 0,5 % Volumen oder weniger (Alkoholfreie Biere, Malztrunk) ist nicht mehr Steuergegenstand.

Die Begriffe Einfachbier, Schankbier, Vollbier und Starkbier wird es künftig nicht mehr geben. Dafür wird das Bier nach Grad Plato in Steuerklassen eingeteilt. Grad Plato ist der Stammwürzegehalt des Bieres in Gramm je 100 g Bier, wie er sich aus dem im Bier vorhandenen Alkohol- und Extraktgehalt errechnet. Die Biersteuer beträgt für einen Hektoliter Bier 1,54 DM je Grad Plato. Die Mengentaffel des alten Biersteuergesetzes, die kleineren Brauereien einen Nachteilsausgleich verschaffen soll, bleibt im Prinzip erhalten, wird künftig jedoch nur unabhängigen Brauereien mit weniger als 200 000 Hektoliter Jahresausstoß gewährt. Als unabhängig gilt eine Brauerei dann, wenn sie rechtlich und wirtschaftlich von einer anderen Brauerei unabhängig ist, Betriebsräume benutzt, die räumlich von anderen Brauereien getrennt sind, und Bier nicht unter Lizenz braut.

Der Steuersatz ermäßigt sich für im Brauverfahren hergestelltes Bier aus unabhängigen Brauereien mit einer Gesamtjahreserzeugung von weniger als 200 000 hl Bier in Stufen von 1 000 zu 1 000 hl gleichmäßig

- auf 75 % bei einer Jahreserzeugung von 40 000 hl,
- auf 70 % bei einer Jahreserzeugung von 20 000 hl,

- auf 60 % bei einer Jahreserzeugung von 10 000 hl,
- auf 50 % bei einer Jahreserzeugung von 5 000 hl.

Unter 5 000 hl bleibt der ermäßigte Steuersatz von 50 % unverändert.

Nach wie vor von der Steuer befreit ist der Haustrunk, allerdings nur wenn er von Brauereien an ihre Angestellten und Arbeiter **unentgeltlich** abgegeben wird.

Die wohl bedeutendste Neuregelung des neuen Biersteuergesetzes besteht in der Zulassung von Steuerlagern und der Beförderung des Bieres zwischen den Steuerlagern im Wege des Steueraussetzungsverfahrens. Bislang entstand die Biersteuerpflicht dann, wenn das Bier die Brauerei verließ. Künftig entsteht die Biersteuerpflicht dann, wenn Bier aus dem Steuerlager entfernt wird, ohne daß sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren anschließt. Nicht nur Brauereien können Steuerlager unterhalten, auch Großhändler, ausländische Exporteure oder gewerbliche Lagerhalter dürfen dies tun. Auch der Verkehr zwischen Steuerlagern im Inland und Steuerlagern in anderen EG-Mitgliedstaaten ist unter Steueraussetzung möglich. Begrifflich unterscheidet das Biersteuergesetz 1993 zwischen Herstellungsbetrieben und Bierlagern, die beide Steuerlager sind.

Neu ist die Regelung, daß Betriebe, die bisher Bier im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren (T 2) aus anderen Mitgliedstaaten bezogen haben, künftig als sog. berechnigte Empfänger, die keine Steuerlager unterhalten, Bier aus Steuerlagern anderer EG-Mitgliedstaaten unter Steueraussetzung beziehen können. In diesem Fall entsteht die Steuerpflicht durch die Aufnahme des Bieres in den Betrieb des berechtigten Empfängers.

Wie bisher gelten bei Einfuhren aus Drittländern, also aus Nicht-EG-Mitgliedstaaten, die Zollvorschriften sinngemäß für die Entstehung der Steuer. Neu ist jedoch, daß Bier auf Antrag auch im Anschluß an die Überführung in den zollrechtlichen freien Verkehr unter Steueraussetzung in ein anderes Steuerlager oder in Betriebe von Erlaubnisinhabern nach § 10 BierStG (steuerfreie Herstellung von Essig, Arzneimitteln usw.) verbracht werden darf.

Bier darf aus einem Steuerlager unter Steuer-
aussetzung aus dem Gebiet der EWG ausge-
führt werden. Wird Bier über andere Mitglied-
staaten ausgeführt, ist grundsätzlich das inner-
gemeinschaftliche Steuerversandverfahren an-
zuwenden.

Bier kann auch aus dem freien Verkehr eines
Mitgliedstaates zu gewerblichen Zwecken be-
zogen werden; in diesem Fall entsteht die
Steuer dadurch, daß der Bezieher das Bier im
Steuergebiet in Empfang nimmt bzw. in das
Steuergebiet verbringt.

Bier, das eine Privatperson für ihren Bedarf in
einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr
erwirbt und selbst in das Steuergebiet ver-
bringt, ist steuerfrei. Bei der Beurteilung, ob
private oder gewerbliche Zwecke vorliegen,
sind nähere, im Gesetz beschriebene Umstände
zu berücksichtigen.

Bier kann auch im Wege des Versandhandels
über die Grenzen des Steuergebietes in bzw.
von andere(n) Mitgliedstaaten verbracht wer-
den. Versandhandel liegt vor, wenn Bier aus
dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates an
Privatpersonen in andere Mitgliedstaaten ge-
liefert wird. Im Falle des Bezugs entsteht die
Steuer mit der Auslieferung des Bieres an die
Privatperson im Steuergebiet.

2. Statistik ab 1993

Weil der Ausstoß der Brauereien neben der Ei-
genproduktion auch Bezüge aus dem nationalen
Bereich, aus anderen EU-Mitgliedstaaten und
Importe aus Drittstaaten enthalten kann, ohne
daß bei der Versteuerung zu normalen
Steuersätzen nach diesen Merkmalen differen-
ziert wird, kann nicht mehr wie bisher der Bier-
ausstoß der Brauereien, sondern nur noch der

Bierabsatz der Steuerlager (Herstellungsbetrie-
be und Bierlager) ohne den unversteuerten
Absatz im nationalen Steuergebiet angegeben
werden.

Der Bierabsatz setzt sich wie folgt zusam-
men:

- selbst hergestelltes Bier (nur bei einem Her-
stellungsbetrieb),
- von einem anderen Steuerlager
(Herstellungsbetrieb oder Bierlager) im Steu-
ergebiet steuerfrei aufgenommenes Bier,
- von einem Steuerlager in anderen Mit-
gliedstaaten aufgenommenes Bier,
- aus Drittländern importiertes Bier.

Es wird nicht mehr zwischen ober- und unter-
gärgem Bier unterschieden.

Die Biergattungen (Einfach-, Schank-, Voll-
und Starkbier) sind entfallen; an ihre Stelle
sind Steuerklassen (Grad Plato) getreten.

Alkoholfreie Biere sind von der Steuer freige-
stellt und können von der Statistik künftig
nicht mehr erfaßt werden.

Die Unterscheidung nach Gebindearten ist
ebenso entfallen wie die (freiwillige) Angabe
über Einweggebinde.

Lieferungen an ausländische Streitkräfte wer-
den nicht mehr separat ausgewiesen; sie sind
unter dem steuerfreien Bierabsatz in Drittlän-
der mit enthalten.

Wegen der erheblichen rechtlichen und metho-
dischen Änderungen sind die Ergebnisse mit
denen der Vorjahre nicht mehr vergleichbar.
Aus diesem Grund bleiben im Berichtsjahr
1993 die Spalten mit den Vorjahreswerten und
den Veränderungsdaten leer. Erst ab 1994 wer-
den wieder Vergleichswerte zur Verfügung
stehen.

1 Bierabsatz im Oktober

Gegenstand der Nachweisung	Oktober 1993		Oktober 1992		Veränderung in %
	hl	%	hl	%	
Insgesamt	8 422 350	100,0			
Bier der Steuerklassen					
1 bis 6	1 176	0,0			
7	104 092	1,2			
8	4 807	0,1			
9	28 931	0,3			
10	13 554	0,2			
11	6 775 441	80,4			
12	1 275 433	15,1			
13	119 944	1,4			
14 und darüber	98 969	1,2			
Versteuert	7 921 760	94,1			
Steuerfrei	500 590	5,9			
in EG-Länder	277 084	55,4			
in Drittländer u. a. als Haustrunk	187 198 36 307	37,4 7,3			

2 Bierabsatz Januar - Oktober

Gegenstand der Nachweisung	Jan. 93 - Okt. 93		Jan. 92 - Okt. 92		Veränderung in %
	hl	%	hl	%	
Insgesamt	93 618 114	100,0			
Bier der Steuerklassen					
1 bis 6	13 558	0,0			
7	1 251 893	1,3			
8	78 722	0,1			
9	312 803	0,3			
10	157 407	0,2			
11	74 782 305	79,9			
12	14 990 102	16,0			
13	1 393 822	1,5			
14 und darüber	637 498	0,7			
Versteuert	87 676 934	93,7			
Steuerfrei	5 941 180	6,3			
in EG-Länder	3 293 524	55,4			
in Drittländer u. a. als Haustrunk	2 323 068 324 587	39,1 5,5			

3 Bierabsatz nach Ländern

Land	Bierabsatz insgesamt		Veränderung in %	Bierabsatz insgesamt		Veränderung in %
	Oktober			Januar bis	Oktober	
	1993	1992		1993	1992	
	hl			hl		
Baden- Württemberg	727 740		8 195 852			
Bayern	1 938 731		22 036 878			
Berlin/ Brandenburg	350 528		3 816 262			
Hessen	428 113		5 297 721			
Mecklenburg- Vorpommern	138 106		1 504 946			
Niedersachsen/ Bremen	702 307		8 073 863			
Nordrhein- Westfalen	2 333 319		25 142 680			
Rheinland- Pfalz/Saarl.	645 545		7 542 752			
Sachsen	460 992		4 586 756			
Sachsen-Anhalt	116 861		1 189 798			
Schleswig-Hol- stein/Hamburg	428 755		4 605 652			
Thüringen	151 347		1 624 949			
Deutschland	8 422 350		93 618 114			

4 Steuerpflichtiger Bierabsatz nach Ländern

Land	Steuerpfl. Bierabsatz		Veränderung in %	Steuerpfl. Bierabsatz		Veränderung in %
	Oktober			Januar bis	Oktober	
	1993	1992		1993	1992	
	hl			hl		
Baden- Württemberg	710 522		7 973 254			
Bayern	1 856 256		20 968 107			
Berlin/ Brandenburg	346 720		3 756 706			
Hessen	417 001		5 151 018			
Mecklenburg- Vorpommern	128 320		1 404 649			
Niedersachsen/ Bremen	553 259		6 269 417			
Nordrhein- Westfalen	2 246 521		24 099 546			
Rheinland- Pfalz/Saarl.	608 032		7 054 735			
Sachsen	458 733		4 563 687			
Sachsen-Anhalt	115 829		1 148 451			
Schleswig-Hol- stein/Hamburg	330 265		3 672 543			
Thüringen	150 297		1 614 814			
Deutschland	7 921 760		87 676 934			

5 Steuerfreier Bierabsatz im Oktober

hl

Land	Steuerfreier Bierabsatz					
	in EG-Länder		in Drittländer u. a.		als Haustrunk	
	1993	1992	1993	1992	1993	1992
Baden- Württemberg	6 591		8 295		2 331	
Bayern	24 935		37 010		20 529	
Berlin/ Brandenburg	.		.		525	
Hessen	713		8 468		1 929	
Mecklenburg- Vorpommern	.		.		247	
Niedersachsen/ Bremen	.		.		1 106	
Nordrhein- Westfalen	60 736		21 750		4 310	
Rheinland- Pfalz/Saarl.	29 128		5 785		2 598	
Sachsen	.		.		1 272	
Sachsen-Anhalt	.		.		277	
Schleswig-Hol- stein/Hamburg	.		.		560	
Thüringen	.		.		618	
Deutschland	277 084		187 198		36 307	

6 Steuerfreier Bierabsatz Januar bis Oktober

hl

Land	Steuerfreier Bierabsatz					
	in EG-Länder		in Drittländer u. a.		als Haustrunk	
	1993	1992	1993	1992	1993	1992
Baden- Württemberg	99 836		97 617		25 144	
Bayern	447 593		458 773		162 405	
Berlin/ Brandenburg	.		.		5 668	
Hessen	49 750		75 641		21 311	
Mecklenburg- Vorpommern	.		.		2 725	
Niedersachsen/ Bremen	.		.		12 376	
Nordrhein- Westfalen	737 562		263 289		42 280	
Rheinland- Pfalz/Saarl.	395 113		69 470		23 432	
Sachsen	.		.		13 446	
Sachsen-Anhalt	.		.		3 702	
Schleswig-Hol- stein/Hamburg	.		.		5 787	
Thüringen	.		.		6 306	
Deutschland	3 293 524		2 323 068		324 587	

7 Bierabsatz nach Steuerklassen im Oktober

hl

Land	Steuerklassen					
	bis 9		10 bis 13		14 und darüber	
	1993	1992	1993	1992	1993	1992
Baden- Württemberg	10 987		711 836		4 916	
Bayern	58 536		1 859 616		20 578	
Berlin/ Brandenburg	2 827		336 292		11 408	
Hessen	9 548		411 801		6 763	
Mecklenburg- Vorpommern	.		126 111		.	
Niedersachsen/ Bremen	12 993		685 754		3 559	
Nordrhein- Westfalen	19 083		2 312 946		1 289	
Rheinland- Pfalz/Saarl.	10 622		631 154		3 769	
Sachsen	7 158		439 911		13 922	
Sachsen-Anhalt	.		109 007		.	
Schleswig-Hol- stein/Hamburg	5 197		417 793		5 765	
Thüringen	1 872		142 148		7 327	
Deutschland	139 007		8 184 374		98 969	

8 Bierabsatz nach Steuerklassen Januar bis Oktober

hl

Land	Steuerklassen					
	bis 9		10 bis 13		14 und darüber	
	1993	1992	1993	1992	1993	1992
Baden- Württemberg	140 027		8 031 890		23 934	
Bayern	645 699		21 175 038		216 141	
Berlin/ Brandenburg	79 728		3 698 764		37 768	
Hessen	101 026		5 188 286		8 409	
Mecklenburg- Vorpommern	.		1 421 229		.	
Niedersachsen/ Bremen	164 042		7 841 753		68 067	
Nordrhein- Westfalen	233 350		24 880 436		28 893	
Rheinland- Pfalz/Saarl.	132 966		7 399 456		10 329	
Sachsen	80 479		4 435 697		70 579	
Sachsen-Anhalt	.		1 158 521		.	
Schleswig-Hol- stein/Hamburg	52 499		4 508 021		45 132	
Thüringen	22 104		1 584 540		18 303	
Deutschland	1 656 978		91 323 637		637 498	

Fachserie 14: Finanzen und Steuern

Reihe 1: Haushaltsansätze

Reihe eingestellt (es wird jährlich nur noch eine Kommentierung in „Wirtschaft und Statistik“ veröffentlicht).

Reihe 2: Vierteljährliche Kassenergebnisse der öffentlichen Haushalte

Der vierteljährliche Bericht gliedert die kassenmäßigen Ausgaben und Einnahmen von Bund, Lastenausgleichsfonds, ERP-Sondervermögen, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Arten und Körperschaftsgruppen. Darüber hinaus werden die Ausgaben für Baumaßnahmen nach ausgewählten Aufgabenbereichen aufgeschlüsselt; die kassenmäßigen Steuereinnahmen und der Schuldenstand der Gebietskörperschaften sind in gesonderten Übersichten dargestellt.

In dem Bericht für das 2., 3. und 4. Vierteljahr werden auch kumulierte Ergebnisse (Halbjahr, Dreivierteljahr, Jahr) veröffentlicht.

Reihe 3: Rechnungsergebnisse

In dieser Reihe erscheinen jährlich nach Aufgabenbereichen, Ausgabe-/Einnahmearten und Ländern gegliederte Berichte über die Rechnungsergebnisse

des öffentlichen Gesamthaushalts (Reihe 3.1), und der kommunalen Haushalte (Reihe 3.3).

Daneben erfolgt für einzelne wichtige Aufgabenbereiche eine tiefere funktionale Aufgliederung der Jahresrechnungsergebnisse der öffentlichen Haushalte, und zwar für

Bildung, Wissenschaft und Kultur (Reihe 3.4), Soziale Sicherheit und Gesundheit, Sport, Erholung (Reihe 3.5).

Ergebnisse der Hochschulfinanzstatistik werden in der Fachserie 11 „Bildung und Kultur“, Reihe 4.5 „Finanzen der Hochschulen“ veröffentlicht.

Reihe 4: Steuerhaushalt

Die vierteljährlichen Berichte (4. Vierteljahr mit Jahresergebnis) enthalten Angaben über die kassenmäßigen Steuereinnahmen des Bundes, der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Ländern und Steuerarten sowie über die Verteilung im Rahmen des Steuerverbundes. Zum Jahresergebnis werden ergänzend methodische Erläuterungen mit Hinweisen auf Zahlungsweise, Zahlungstermine und Tarife der ergiebigsten Steuern gebracht.

Reihe 4.S: Sonderbeiträge

Reihe 4.S.1: Kassenmäßige Steuereinnahmen 1977 bis 1987

Dieser Bericht enthält für die Jahre 1977 bis 1987 nach Ländern gegliederte Angaben über das jährliche Aufkommen an Einzelsteuern und deren Verteilung auf die Körperschaften

Bund, (Europäische Gemeinschaften) Länder und Gemeinden/ Gv. Für den gemeindlichen Bereich sind die Daten darüber hinaus nach kreisfreien Städten, kreisangehörigen Gemeinden und Landkreisen unterteilt. In langen Reihen wird ein Überblick über die Einnahmeentwicklung seit 1950 gegeben.

Reihe 5: Schulden der öffentlichen Haushalte

In der jährlichen Veröffentlichung werden Angaben über den Stand der Schulden von Bund, Lastenausgleichsfonds, ERP-Sondervermögen, Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden, Zweckverbänden und sonstigen juristischen Personen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit nach Arten und Fälligkeit sowie über Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen dieser Körperschaften gebracht. Außerdem werden die Schuldenaufnahmen und Tilgungen nachgewiesen.

Reihe 6: Personal des öffentlichen Dienstes

Die jährliche Veröffentlichung enthält Angaben über die Zahl der Beschäftigten am Stichtag 30. Juni bei Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden, kommunalen Zweckverbänden, der Deutschen Bundes-/Reichsbahn und der Deutschen Bundespost (unmittelbarer öffentlicher Dienst); bei der Bundesanstalt für Arbeit, den Sozialversicherungsträgern und den Trägern der Zusatzversorgung von Bund, Ländern und Gemeinden/ Gemeindeverbänden (mittelbarer öffentlicher Dienst), sowie bei rechtlich selbständigen Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung des öffentlichen oder privaten Rechts, die auf Dauer überwiegend öffentlich finanziert werden, sofern die Zuwendungen den Betrag von 300 000 DM jährlich übersteigen, und rechtlich selbständigen öffentlichen Versorgungs-, Entsorgungs- und Verkehrsunternehmen.

Ab 1986 wird das Personal jährlich nach Art, Umfang und Dauer des Dienstverhältnisses, Aufgabenbereich, Geschlecht, Laufbahngruppe, Einstufung und Alter erfaßt. Über die Empfänger von Versorgungsbezügen nach Beamten-/Soldatenversorgungsrecht und nach beamtenrechtlichen Grundsätzen werden für Bund und Länder Eckzahlen dargestellt. In jedem dritten Jahr werden zusätzlich die ehemaligen Besoldungsgruppen erfaßt, in jedem sechsten Jahr der kommunale Bereich.

Reihe 7: Einkommen- und Vermögensteuer

In dreijährlicher Folge werden – unter Auswertung der steuerlichen Veranlagungsergebnisse – folgende Steuerstatistiken herausgegeben:

7.1 Einkommensteuer

Der Bericht gibt Aufschlüsse über die Höhe und Struktur der Einkünfte, die Besteuerung des erfaßten Einkommens sowie über Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und Sondervergünstigungen der zur Einkommensteuer veranlagten natürlichen Personen. Ferner sind die Einkünfte aller Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen in einer steuerlichen Einkommenspyramide dargestellt. Daneben werden aufgrund einheitlicher Gewinnfeststellung die Einkünfte und Sondervergünstigungen von Personengesellschaften/ Gemeinschaften nachgewiesen.

Fachserie 14: Finanzen und Steuern

7.2 Körperschaftsteuer

Die Veröffentlichung gibt einen Überblick über Höhe, Verteilung und Besteuerung des steuerlich erfaßten Einkommens der Körperschaften. Das Einkommen und die Steuerschuld der Körperschaftsteuerpflichtigen werden u. a. in der Gliederung nach Rechtsformen, Größenklassen des Gesamtbetrags der Einkünfte und im 6-jährigen Turnus nach Wirtschaftszweigen bis einschließlich 1977 (ab 1983 siehe Reihe 7. S. 1) veröffentlicht.

7.3 Lohnsteuer

Die Angaben in dieser Veröffentlichung beziehen sich auf den Bruttolohn und die Lohnsteuer der veranlagten und nichtveranlagten Lohnsteuerpflichtigen in der Gliederung nach Größenklassen des Bruttolohns und der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Steuerklassen und Geschlecht.

7.4 Vermögensteuer

Die Veröffentlichung (Erscheinungsfolge: 3jährlich) enthält Angaben über Zusammensetzung und Höhe des Vermögens der zur Vermögensteuer veranlagten Steuerpflichtigen. Die Schichtung des Vermögens wird für die natürlichen Personen u. a. in Verbindung mit ihrer Beteiligung am Erwerbsleben und der Haushaltsgröße der Veranlagungsgemeinschaft dargestellt, für die nichtnatürlichen Personen in Verbindung mit Rechtsformen.

7.5 Einheitswerte

7.5.1 Einheitswerte der gewerblichen Betriebe

Der in 3jähriger Folge erscheinende Bericht vermittelt einen Einblick in Umfang und Struktur des bewerteten Betriebsvermögens. Auf der Grundlage der Vermögensaufstellung zur Ermittlung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs oder des einem freien Beruf dienenden Vermögens wird der nach bewertungsrechtlicher Abgrenzung festgestellte Vermögens- und Kapitalaufbau in tiefer Gliederung nach Wirtschaftszweigen sowie nach Rechtsformen und Einheitswertgruppen nachgewiesen.

Reihe 7. S: Sonderbeiträge

7.S.1: Wirtschaftliche Gliederung der Einkommen- und Körperschaftsteuerpflichtigen

Diese Veröffentlichung (Erscheinungsfolge: 6jährlich) enthält Angaben über die steuerlichen Einkünfte und die Einkommen- und Körperschaftsteuer von natürlichen Personen und Personengesellschaften/Gemeinschaften aus der Einkommensteuerstatistik sowie von juristischen Personen aus der Körperschaftsteuerstatistik nach Wirtschaftsbereichen.

Reihe 8: Umsatzsteuer

Die zweijährlich erscheinende Veröffentlichung enthält Angaben über Steuerpflichtige, steuerbaren Umsatz und Umsatzsteuer in tiefer Gliederung nach Wirtschaftszweigen, z.T. kombiniert mit Umsatzgrößenklassen und Rechtsformen. Ferner werden u. a. Angaben über steuerfreie und steuerpflichtige Umsätze (nach Art der Steuersätze), über Umsatzsteuer vor Abzug der Vorsteuer und abziehbare Vorsteuer gemacht. Darüber hinaus erfolgt der Nachweis der Steuerpflichtigen, des Umsatzes und der Umsatzsteuer nach kreisfreien Städten und Landkreisen.

Reihe 9: Verbrauchsteuern

9.1 Tabaksteuer

9.1.1 Absatz von Tabakwaren (vierteljährlich). Im Bericht für das 4. Vierteljahr wird auch das Jahresergebnis veröffentlicht.

9.1.2 Tabakgewerbe (jährlich). Mit einem Überblick über Herstellung, Einfuhr und Absatz von Tabakwaren.

9.2 Biersteuer

9.2.1 Absatz von Bier (monatlich). In dem Bericht für Dezember wird auch das Ergebnis für das Kalenderjahr veröffentlicht.

9.2.2 Brauwirtschaft (jährlich). Mit Angaben über Brauereien und ihre Erzeugung.

9.3 Mineralölsteuer

Der jährlich erscheinende Bericht bringt Nachweisungen über die versteuerten Mengen und die Verwendung von steuerbegünstigtem Mineralöl.

9.4 Branntweinmonopol

In jährlicher Folge werden Brennereien, Alkoholerzeugung und -absatz, Ein- und Ausfuhr von Branntwein und Branntweinerzeugnissen sowie Einnahmen aus dem Branntweinmonopol nachgewiesen.

9.5 Schaumweinsteuer

Der Jahresbericht enthält Angaben über die Schaumweinhersteller, ihren Absatz sowie über das Steuersoll.

Reihe 10: Realsteuern

10.1 Realsteuervergleich

Der jährliche Bericht umfaßt Angaben über Istaufkommen, Grundbeträge, gewogene Durchschnittshebesätze und Hebesatzsteuer bei den einzelnen Realsteuern sowie über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und die an Bund und Länder abgeführte Gewerbesteuerumlage. Außerdem werden Steuerkraftberechnungen für die einzelnen kreisfreien Städte, die kreisangehörigen Gemeinden mit 50 000 Einwohnern und mehr und die nach Landkreisen zusammengefaßten kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht.



STATISTISCHES BUNDESAMT
GUSTAV-STRESEMANN-RING 11
65189 WIESBADEN

Veröffentlichungen und Prospekte sind durch den Verlag METZLER-POESCHEL, Verlagsauslieferung Hermann Leins, Postfach 11 52, 72125 Kusterdingen, erhältlich.